**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 57 (1979)

Heft: 1

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gästekosten) fand Frau X. recht annehmbar, besonders da ihr ja jetzt zusätzlich ein monatliches Kleider- und Taschengeld im Betrag von Fr. 200.— zu freier Verfügung steht. Herr X. nimmt ebenfalls Fr. 200. für sich und kann dieses Geld, sofern er dies wünscht, auf die Bank tragen, statt es auszugeben. Gemeinsame Ausgänge werden nämlich jeweils aus der «Freudenkasse» bezahlt. Jeder Haushalt hat seine Sonderprobleme. Sie haben gewiss auch schon gemerkt, liebe Leser, dass die Probleme im Alter (leider) nicht abnehmen. Wir sollen, müssen uns aber bemühen, dank unserer Lebenserfahrung Schwierigkeiten zu meistern, für alle Probleme und Problemchen gemeinsam eine Lösung zu finden. Wer über Geld ruhig und souverän miteinander reden kann, lebt glücklicher und zufriedener. Zufriedenheit aber ist eines der wichtigsten Lebensziele, die wir täglich anstreben sollten. Denn «Das letzte Hemd hat keine Taschen.» Bis zum nächstenmal Ihre

Trudy Froesch-Suter,
Budgetberaterin, Zofingen

# Sie fragen – wir antworten

#### Der Jurist gibt Auskunft

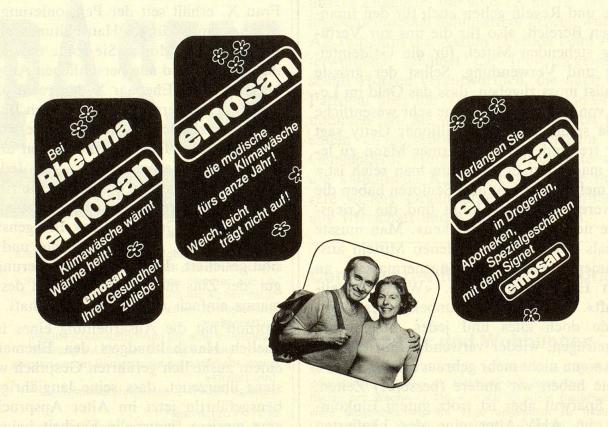
## Glatteisunfall vor dem Haus: Haftet der Hauseigentümer?

In den letzten Wochen, als das Mittelland innert Stunden zu einer Eisbahn wurde, ist meine Frau auf den Platten vor dem Haus gefallen und hat den rechten Arm kompliziert gebrochen. Der Hausmeister lehnt nun jede Haftung ab. Ist er aber nicht verantwortlich für vereiste Zugangswege zum Haus?

Herr U. K. in R.

### Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an

Die Frage, ob der Eigentümer eines Hausgangs oder einer Strasse dafür einzustehen hat, wenn eine Person wegen Eis- oder



Schneeglätte verunfallt, hat die schweizerischen Gerichte schon oft beschäftigt. Ein Ueberblick über die wichtigsten Gerichtsentscheide zeigt, dass sie nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden kann.

Gesetzliche Haftung des Hauseigentümers...
Ausgangspunkt für die Beantwortung bildet
Art. 58 des Obligationenrechts, der wie folgt
lautet:

«Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.»

Das schweizerische Recht lässt also den Eigentümer eines Werkes — und dazu gehören auch Wege, Hauszugänge, Strassen usw. — haftbar werden für die Folgen eines Unfalls, der sich ereignet, weil sich das Werk in einem mangelhaften Zustand befand. Und zwar besteht diese Haftung auch ohne Verschulden des Werkeigentümers, also auch, wenn dieser vom Mangel nichts wusste und auch nichts wissen konnte. Auf den Mangel allein kommt es an. Das Gesetz verlangt also vom Hauseigentümer, dass er sein Haus stets in einem Zustand halte, der niemanden gefährdet. Der Eigentümer muss folglich die notwendigen Schutzmassnahmen treffen, wie zum Beispiel nachts eine Treppe im Hausflur beleuchten, unter Umständen gefährliche Stellen mit einem warnenden Signal kennzeichnen usw.

Der Eigentümer darf aber mit einem vernünftigen Verhalten der Benützer seines Hauses rechnen. Geringfügige Mängel, die bei solchem Verhalten normalerweise zu keinen Schädigungen führen, braucht er nicht zu beseitigen. «Wo die Unvollkommenheit oder Gefahren des Werkes ohne weiteres bemerkbar sind, darf auf ein erhöhtes Mass von Aufmerksamkeit gezählt werden», schreibt der grosse Spezialist des Haftpflichtrechtes, Professor Oftinger. Das zielt auf eine — wie in der Rechtsprechung gesagt wird — vernünftige Begrenzung der Haftpflicht ab.

Es erhebt sich nun hier die Frage, ob ein vereister Zugang zu einem Haus rechtlich als Werkmangel zu bezeichnen sei, ob also der Hauseigentümer verpflichtet sei, den Zugang zum Haus bei jeder Eis- oder Schneebildung zu salzen oder zu sanden. Eine sogenannte Streupflicht des Hauseigentümers wird nicht generell und für jeden Fall angenommen. Vor allem braucht der Hauseigentümer nicht einzig deshalb Salz oder Sand zu streuen, damit der Benützer des Hauszugangs mit der «gewöhnlichen Sorgfalt» auskommt. Für einen Hauseingang gilt vielmehr in analoger Weise das, was das Bundesgericht einmal für eine öffentliche Strasse feststellte: «Die Unterhaltspflicht an der Strasse . . . bezieht sich nur darauf, sie in einem Zustand zu erhalten, in dem sie für denjenigen Verkehr, welchem sie gewidmet ist, und bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt genügende Sicherheit bietet» (BGE 72 II 201).

Daraus ist für den vorliegenden Fall abzuleiten, dass ein vereister Plattenweg zu einem Hauszugang nur dann einen Werkmangel

Nervöse

## Herzbeschwerden Schlaflosigkeit

Versuchen Sie die homöopathischen

## OMIDA-Herzchügeli

Das Herz und die Nerven werden ruhiger.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli wirken rasch bei nervösen Herzbeschwerden, Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, allgemeiner Nervosität, bei Blutandrang zum Kopf, bei nervösem Herzklopfen nach geistiger Erregung.

Die homöopathischen OMIDA-Herzchügeli helfen schnell und sind bequem, ohne Wasser einzunehmen.

In Apotheken und Drogerien erhältlich. Fr. 5.80

darstellen kann, wenn er auch für denjenigen eine Gefahr darstellt, der den Weg mit der durch die Wetterverhältnisse gebotenen besonderen Vorsicht betritt. Ist der Plattenweg so angelegt, dass er auch in vereistem Zustand bei genügender Vorsicht unfallfrei begangen werden kann, so dürfte das Vorliegen eines Werkmangels, das die Haftpflicht des Hauseigentümers begründen würde, von der Praxis in der Regel verneint werden.

Für das gebotene Mass der vom Hauseigentümer verlangten Sicherungsmassnahmen (Streuen und Salzen) ist auch massgebend, wie stark der betreffende Zugangsweg begangen wird. Ein häufig benützter Zugang eines grossen Wohnblocks oder eines Gebäudes mit Geschäften ist vom Hauseigentümer sorgfältiger zu sichern als der Zugang etwa eines isolierten Dreifamilienhauses auf dem Land.

#### Den Fall der Versicherung melden

Zum Schluss noch ein praktischer Hinweis. Die meisten Hauseigentümer verfügen über eine Haushaftpflichtversicherung. Diese hat



für die Schäden aus Werkhaftung des Hauseigentümers aufzukommen. Und zwar ist die Höhe der Prämien dieser Versicherung von der Anzahl der Schadenfälle völlig unabhängig. Ich meine daher, dass es dem Hauseigentümer ansteht, einen Schadenfall, wie ihn Herr U.K. in R. schildert, mindestens seiner Versicherung anzumelden und von dieser objektiv prüfen zu lassen, ob nach der Praxis im konkreten Fall nicht doch eine Entschädigung geleistet werden kann und muss. Diese Anmeldung gehört meines Erachtens zur Solidaritätspflicht eines Hauseigentümers.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

## Noch einmal: Pflichtteilsanspruch von Geschwistern

Als kinderloses Ehepaar haben wir einen Ehevertrag abgeschlossen, wonach wir die güterrechtlichen Verhältnisse dem Güterstand der Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 215 ff. ZGB unterstellt haben. Wir sind Bürger des Kantons Zürich, der das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufgehoben hat, wohnen jedoch im Kanton Schwyz, in welchem das Pflichtteilsrecht der Geschwister geschützt ist.

Sind nun die Geschwister meines Ehemannes pflichtteilsgeschützt, obschon wir einen Ehevertrag abgeschlossen haben, und wenn ja, gibt es eine Möglichkeit, dieses Pflichtteilsrecht der Geschwister aufzuheben?

Frau D. S.

Die Unterstellung Ihrer Ehe unter den Güterstand der Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass beim Tode Ihres Ehegatten die eine Hälfte des Gesamtgutes kraft güterrechtlicher Vereinbarung Ihnen zufällt (Art. 225 Abs. 1 ZGB). Die andere Hälfte des Gesamtgutes fällt hingegen kraft Erbrecht an die Erben Ihres Ehegatten (Art. 225 Abs. 2 ZGB), zu denen sowohl der überlebende Ehegatte wie auch die Geschwister des Erblassers gehören (Art. 457 ff. ZGB). Diese Erben sind pflichtteilsgeschützt. Insbesondere beträgt der Pflichtteil eines Geschwisters einen Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs. Gemäss Art. 472 ZGB sind die Kantone jedoch befugt, für die Beerbung Ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf deren Nachkommen auszudehnen. Von diesem Recht der Aufhebung des Geschwisterpflichtteilsrechts hat der Kanton Zürich Gebrauch gemacht.

Für einen Zürcher Bürger, der ausserhalb seines Heimatkantons den letzten Wohnsitz hatte, gilt jedoch die eidgenössische Regelung, wonach dessen Geschwister pflichtteilsgeschützt sind. Daran ändert auch der Abschluss eines Ehevertrags nichts, da mit einem solchen lediglich güterrechtliche, nicht auch erbrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Ihr Ehemann, der im Kanton Schwyz seinen Wohnsitz hat, kann jedoch das Pflichtteilsrecht seiner Geschwister aufheben, indem er durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag die Erbfolge in seinen Nachlass dem Rechte seines Heimatkantons, der das Pflichtteilsrecht für Geschwister aufgehoben hat, unterstellt.

Patrick Gassmann, Notar, Breitenbach SO

#### **AHV-Information**

Reicht es für die Jungen auch später noch zu AHV-Renten?

Wird der AHV-Fonds in dreissig Jahren noch genug Geld haben, damit uns «Jungen» dann eine Rente ausbezahlt werden kann?

Herr K. N. (35), Familienvater

Diese Frage wird häufig in Diskussionen um die AHV aufgeworfen. Dazu einige Feststellungen:

- Bei der Finanzierung der AHV wird wenigstens für die schweizerischen Versicherten zum grössten Teil das Umlageverfahren angewendet. Das heisst: Die Renten der Betagten werden nicht aus dem AHV-Fonds, sondern zu etwa drei Vierteln aus den laufend eingehenden Beitragszahlungen der jeweils «aktiven» Versicherten bezahlt. 15 % der Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes (vor allem Tabaksteuern und Belastung der gebrannten Wasser) bestritten. 5 % stammen aus Steuergeldern der Kantone, und nur der Rest aus den Zinsen des AHV-Fonds.
- Deshalb können auch die «Jungen» damit rechnen, die Leistungen der AHV einmal ungeschmälert beziehen zu können.
- Eine Herabsetzung der Renten wäre übrigens politisch gar nicht denkbar, das haben auch die Gegner der 9. AHV-Revision vor der Abstimmung vom 26. 2. 78 unmissverständlich erklärt.
- Da indessen die Zahl der Rentenbezüger im Verhältnis zur Zahl der «aktiven» Versicherten in den nächsten Jahrzehnten weiter steigen wird, müssen die Beiträge mit der Zeit prozentual noch weiter angehoben werden.
- Der AHV-Fonds von etwa 10 Milliarden Franken, der in den letzten Jahren die AHV-Defizite übernehmen musste, soll in erster Linie die Belastungsschwankungen «auffangen». Er ist übrigens vor allem entstanden aus Beiträgen, welche die damals noch jüngeren Fremdarbeiter während der Hochkonjunktur einbezahlt haben. Manche von ihnen werden das AHV-Rentenalter erst in 20 oder 30 Jahren erreichen; sie wer-

## Arthritis

Gelenkschmerzen, Gichtknoten und Gelenkverdickungen, da helfen die homöopathischen

## OMIDA-Arthritistropfen

in Apotheken und Drogerien Fr. 5.80/Fr. 8.80

Ruhe, Komfort und Geborgenheit Gesundes, nebelfreies Klima für Betagte

#### Altersheim Gerbe, Einsiedeln

Im neueröffneten Altersheim können noch Pensionäre aufgenommen werden. Eigene Pflegeschwestern im Hause. Katholische und reformierte Seelsorge ist gewährleistet.

Tagespreis für ausserkantonale Pensionäre ab Fr. 38.—, alles inbegriffen.

GENOSSENSCHAFT FÜR ALTERSSIEDLUNGEN 8840 Einsiedeln, Telefon 055 / 53 25 15 den dann aber, im Gegensatz zu den meisten Schweizer Bürgern, nur eine ihrer kürzeren Beitragszeit entsprechende **Teil**rente beanspruchen können.

— Der AHV-Fonds darf deshalb **nicht** zur Verbesserung der Renten der heutigen Betagten verwendet werden; er muss vielmehr zum grössten Teil reserviert bleiben für die Teilrenten der früheren Fremdarbeiter.

Karl Ott



## Unsere neue Leserumfrage

## Pensionierte Männer mit berufstätigen Frauen

In einer Gesprächsrunde wurde kürzlich gefragt, wie sich pensionierte Männer dazu stellen, dass ihre Frauen noch ein paar Jahre weiterarbeiten. Wenn Sie in diesem Fall sind, so berichten Sie uns kurz, wie sich das Leben neben einer berufstätigen Frau seit Ihrer Pensionierung geändert hat, ob Sie darunter leiden, dass nun nur noch Ihre Frau arbeitet, oder ob Sie ihr vielleicht ihre Doppelbelastung irgendwie erleichtern können. Sehen Sie Vor- oder Nachteile des jetzigen Zustands?

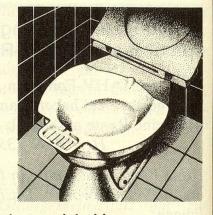
Einsendeschluss: Ende Februar 1979

Umfang: maximal 30 Zeilen

Honoriert werden die abgedruckten Zuschriften



# Sitzbad gefällig?



- praktisch - sauber - einfach!

Diese praktische Schale macht aus einer gewöhnlichen Toilette ein zeitweiliges Bidet für Sitzbäder und Körperhygiene. Oder wie beschwerlich ist das Fusswaschen für unsere Kinder! Dieses Sitzbad wird zum unentbehrlichen Helfer für die ganze Familie.

Zudem passt es auf jedes Klosettbecken.

Kein Wasser kann überfliessen. Es besteht aus Kunststoff und ist mit einer grossen Seifenschale ausgerüstet.

Dieses nützliche **Sitzbad** erhalten Sie für **nur Fr. 29.80.** Zustellung per NN oder Rechnung und Versandkosten. Unsere Garantie:

10 Tage Rückgaberecht. Bestellen Sie darum noch heute bei der

Kosmed GmbH. Abt. SB 38, 8753 Mollis GL Telefon 058 / 34 11 53